

2252. Landrecht. Mit Zuschrift vom 21. Oktober 1899 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Stadtrates Zürich um Erteilung des Landrechtes an Herrn Ernst Striegler, Glaser, von Böhsig (Königreich Sachsen), geboren 3. August 1853, wohnhaft in Zürich III, welcher nebst Ehefrau und 3 minderjährigen Kindern am 30. September 1899 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Zürich aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 17. Juni 1899, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Herrn Ernst Striegler, Glaser, von Böhsig (Sachsen), in Zürich III, sowie seiner Ehefrau und 3 minderjährigen Kindern wird gemäß § 21 Abs. 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 200 Fr., bei der Direktion des Innern ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung und Beibringung einer Bescheinigung über seine definitive Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbaude ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Zürich zu Händen des Herrn E. Striegler in Zürich III, an den Stadtrat Zürich, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs.